

Eingetragener Verein (nach frz. Gesetz 1901)
ALEXANDER VON HUMBOLDT

Die Unterzeichneten:

- Die SUP DE CO-Gruppe
vertreten durch Herrn Didier Jourdan
Direktor der Gruppe Sup de CO Montpellier,
handelnd im Auftrag von Herrn Gérard Borrás
Präsident der Industrie- und Handelskammer von Montpellier
2300 avenue des Moulins
34185 MONTPELLIER
Frankreich

- Der Lateinamerikanische Rat der Wirtschaftshochschulen CLADEA
mit Sitz in :
Escuela de Post Grado de la
Universidad San Ignacio de Loyola
Av Salaverry 2625
San Isidro
LIMA Perú

- Herrn Jorge Talavera
wohnhaft in :
Los Saucos 177
La Molina
LIMA Perú

Begründen wie folgt die Satzung eines eingetragenen Vereins gemäß dem frz. Gesetz vom 1. Juli 1901 sowie dem frz. Dekret vom 16. August 1901 und gemäß der folgenden Satzungsordnung.



S A T Z U N G

ALEXANDER VON HUMBOLDT

PARAGRAPH 1

NAME. FORM. SITZ. DAUER. ZIEL. MITGLIEDER.

ARTIKEL 1 : NAME

Der Name des eingetragenen Vereins lautet : **Alexander Von Humboldt**

ARTIKEL 2 : FORM

Die Unterzeichneten sowie die juristischen und natürlichen Personen, die gemäß der vorliegenden Satzung Mitglieder sind und die die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen, gründen einen eingetragenen Verein gemäß dem frz. Gesetz des 1. Juli 1901 sowie dem frz. Dekret vom 16. August 1901.

ARTIKEL 3 : SITZ

Der Sitz des Vereins ist :

**2300 avenue des Moulins
34000 MONTPELLIER
Frankreich**

Der Sitz des Vereins kann nur mit einstimmiger Entscheidung des Verwaltungsrats verlegt werden.

ARTIKEL 4 : SPRACHE

Die Protokolle und offiziellen Dokumente des Vereins werden in französischer Sprache verfaßt. Jedoch kann der Verein auch Sprachen verwenden, die im Land der jeweiligen Mitglieder gesprochen werden, sowie entsprechend seiner Aktivitäten.

ARTIKEL 5 : HANDLUNGSRAHMEN

Der Verein ist definiert als ein Zusammenschluß von Hochschuleinrichtungen mit Lehr- und Forschungstätigkeit in den Bereichen öffentliches und privates Management.

Die Mitgliedsinstitutionen des Vereins müssen Universitätsniveau aufweisen, auch wenn sie nicht Teil einer Universität sind. Ihre Studienprogramme müssen sich inhaltlich auf Hauptstudiumsniveau bewegen (entsprechend dem „Troisième Cycle“ in Frankreich). Darüber hinaus müssen sich die jeweiligen Studienprogramme nach Ansicht der Vollversammlung inhaltlich auf Hauptstudiumsniveau bewegen (entsprechend dem „Troisième Cycle“ frz. Universitäten), auf eine „Maîtrise“ bzw. einem Äquivalent hierzu aufbauen und mit dem akademischem Grad des „Mastère“, „Master“, „Maestria“ (je nach gängiger Bezeichnung im jeweiligen Land) abschliessen.

ARTIKEL 6 : DAUER

Der Verein wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

ARTIKEL 7 : ZIEL

Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:

1. Förderung und Anhebung des ohnehin schon hohen Niveaus sowie Vergrößerung des Bereichs der betriebswirtschaftlichen Ausbildung zwischen den eigenen Mitgliedern.
2. Unterstützung von anderen Bildungseinrichtungen in ihren betriebswirtschaftlichen Unterrichtsprogrammen.
3. Koordination der Bemühungen, um die betriebswirtschaftliche Forschung zu fördern, sowohl innerhalb einer jeden Mitgliedsinstitution als auch innerhalb eines Landes der betreffenden Institution.
4. Unterstützung der Verbreitung von Managementwissen und –techniken zwischen Personen aus sozialen und wirtschaftlichen Organisation.
5. Bereitstellung einer technischen Assistenz für nationale und internationale Einrichtungen zur Ermöglichung einer Kooperation im Bildungsbereich zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika.
6. Unterstützung der Gründung und Unterhaltung von Informations-, Dokumentations-, und Bibliographiezentren mit Bezug zu Managementwissen und –techniken.
7. Förderung der Kooperation zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika bei der Ausarbeitung von (Schul-) Material im Rahmen der Managementausbildung.
8. Aufrechterhaltung eines permanenten Kommunikationssystems zwischen den Vereinsmitgliedern und anderen Institutionen im Bereich der Unternehmensführung.
9. Förderung der Publizierung und Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und anderem Forschungsmaterial, das aus der Kooperationsarbeit der Mitglieder entsteht.
10. Veranstaltung von Seminaren und anderen Veranstaltungen mit internationalem Charakter zur Förderung des Austausches zwischen den Mitgliedern auf dem lateinamerikanischen Kontinent sowie denen in der Europäischen Union.
11. Unterstützung der Umsetzung von Programmen zur Entwicklung und Ausbildung im Bereich des Management im Hinblick auf die Lösung der wesentlichen Probleme, mit denen Lateinamerika und die Europäische Union konfrontiert sind, damit die Disziplinen der Betriebswirtschaftlehre effiziente Werkzeuge zur sozialen, geistigen und wirtschaftlichen Verbesserung dieser Gesellschaften werden.
12. Durchführung weiterer Aktivitäten in Übereinstimmung mit den von der Vollversammlung getroffenen Entscheidungen.
13. Einrichten von Systemen zur Gewinnung und Verteilung von wirtschaftlichen Ressourcen, die mit der Umsetzung der in diesem Artikel genannten Ziele untrennbar verbunden sind.

ARTIKEL 8 : ZUSAMMENSETZUNG. MITGLIEDER. KATEGORIEN.

Der Verein setzt sich aus drei Kategorien von Mitgliedern zusammen:

- A/ Gründungsmitglieder,
- B/ Ordentliche Mitglieder,
- C/ Beobachtende Mitglieder.

A/ Gründungsmitglieder:

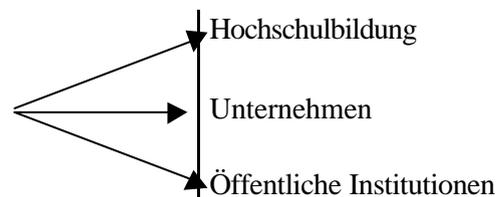
Folgende Mitglieder werden als Gründungsmitglieder betrachtet : die Mitglieder der Gruppe Sup de Co, der lateinamerikanische Rat von Verwaltungsschulen (CLADEA) und Herr Talavera.

B/ Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder werden natürliche und juristische Personen betrachtet, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Institution aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus Lateinamerika,
- Hochschulbildungseinrichtung mit Ausbildung und Forschung im Bereich der Unternehmensführung,
- Angebot von Studienprogrammen des «Troisième Cycle », die mit dem akademischen Grad « Master », « Maestria » MBA oder anderen vergleichbaren Graden abgeschlossen werden,
- Bereitstellung einer ausreichend grossen Anzahl hochqualifizierter Professoren mit einer dauerhaften Verbindung zur Institution sowie mit einer Halb- oder Ganztagsbeschäftigung in den Bereichen Bildung und Forschung,
- Besitz von physischen und wirtschaftlichen Ressourcen sowie Personal mit Bezug zu den jeweiligen Zielen und zu den hohen akademischen Niveaus des Vereins; das Ziel besteht in der Förderung der Entwicklung von akademischen Institutionen mit Hochschulniveau, die Studienprogramme des «Troisième Cycle » anbieten, die Forschung auf dem Gebiet der Unternehmensführung betreiben, sowie in der Förderung der Koordination dieser Aktivitäten zwischen den Institutionen und der Erlangung der Zustimmung der Vollversammlung.
- Bei Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen ausserhalb des Hochschulbildungssektors ist lediglich die erste der hier genannten Voraussetzungen anzuwenden. Dennoch müssen sie die Zustimmung der Vollversammlung erhalten.

Die ordentlichen Mitglieder teilen sich in 3 Kollegien auf:



Diese drei verschiedenen Kollegien weisen eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Höchstanzahl auf, um ein zu grosses Ungleichgewicht untereinander zu vermeiden.

C/ Beobachtende Mitglieder :

Als Beobachtende Mitglieder werden alle akademischen Institutionen mit Bildungs- und/oder Forschungstätigkeit betrachtet, die nicht aus der Europäischen Union oder Lateinamerika stammen, vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung sowie der in den oben genannten Artikeln präzisierten Voraussetzungen.

ARTIKEL 9 : AUFNAHME

Jede Institution, die eine Aufnahme in den Verein als Ordentliches oder Beobachtendes Mitglied anstrebt, muss den folgenden Aufnahmeprozess durchlaufen:

- Hinterlegung einer schriftlichen Anfrage beim Verwaltungsrat des Vereins,
- Übermittlung aller vom Verein verlangten Informationen,
- Empfang eines Mitglieds des Verwaltungsrats zur Untermauerung und Komplettierung der benötigten Informationen.

Anhand dieser Information nimmt der Verwaltungsrat eine vorbereitende Evaluierung der Anfrage vor und lässt de Bewerber zu, wenn er als passend erachtet wird. Die Gründungsmitglieder besitzen bei der Aufnahme neuer Mitglieder ein Vetorecht.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats müssen nicht rechtfertigt werden.

Sobald der Verwaltungsrat die Integration eines Kandidaten unterstützt, wird dessen Bewerbung der Vollversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

ARTIKEL 10 : RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Gründungsmitglieder und alle Ordentlichen Mitglieder besitzen die folgenden Rechte:

1. Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen des Vereins mit einem Beschlussstimmrecht.
2. Unterbreitung und Postulieren von Kandidaturen für den Sitz des Verwaltungsrats, für die Vollversammlung sowie für die Ausübung von Direktionspositionen innerhalb des Vereins,
3. Teilhabung aller Gründungsmitglieder und aller Ordentlichen Mitglieder nach gleichen Bedingungen am Nutzen, der aus den Aktivitäten des Vereins herrührt, Teilnahme an den Programmen der Bildung und Forschung, an Seminarprogrammen, an technischer Assistenz und an allen Dienstleistungen, die der Verein und seine spezialisierten Einrichtungen anzubieten imstande sind,
4. Ergreifung von Initiativen und Richten von Anfragen an die (Voll-) Versammlungen, an den Präsidenten, an den Verwaltungsrat sowie an die spezialisierten Einrichtungen des Vereins,
5. Öffentliche Darstellung mit jeglichem Kommunikationsmittel der Mitgliedschaft im Verein. Jedes Vereinsmitglied kann zu jeder Zeit seinen Rücktritt aus dem Verein auf dem Wege der schriftlichen Kommunikation an den Verwaltungsrat beantragen. Das austretende Mitglied ist nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen und von anderen zuvor eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

ARTIKEL 11 : RÜCKTRITT. AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Rücktritt, wenn dieser vorher schriftlich beim Präsidenten beantragt wurde,
- Auflösung, Streichung, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
- Tod,
- Streichung, vorgeschlagen durch den Verwaltungsrat, wegen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags, wegen Verstoss gegen interne Regeln oder wegen anderer schwerwiegender Gründe. Das betreffende Mitglied wird vorher per Einschreibebrief zur Anhörung vor den

Verwaltungsrat geladen, um dort Erklärungen abgeben bzw. seinen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in jedem Fall fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

PARAGRAPH 2

GEMEINSAME ENTSCHEIDUNGEN

ARTIKEL 12 : VOLLVERSAMMLUNG

12.1.- Allgemeine Bestimmungen. Einberufung

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich am Stammsitz zur Vollversammlung. An den Vollversammlungen nehmen alle Mitglieder des Vereins teil, unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus. Die Entscheidungen sind für alle bindend.

Mindestens 15 Tage vor Versammlungsdatum werden die Mitglieder des Vereins unter der Regie des Präsidenten einberufen auf dem Presseweg, per Post oder per E-Mail. Die Tagesordnung ist auf den Einladungen angegeben und vom Verwaltungsrat festgelegt.

Verhinderte Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden.

Jedes beobachtende Mitglied besitzt **EIN (1)** Beratungsstimmrecht.

Jedes anwesende oder vertretene Gründungsmitglied besitzt **ZWEI (2)** Beschlussstimmrechte.

Jedes anwesende oder vertretene Ordentliche Mitglied besitzt **EIN (1)** Beschlussstimmrecht.

12.2.- Ordentliche Vollversammlung

- * Mindestens einmal pro Jahr muss eine ordentliche Vollversammlung abgehalten werden, um die Konten abzunehmen während der sechs Monate der Schliessung der Konten des ablaufenden Geschäftsjahres.
- * Unterstützt von den Mitgliedern des Verwaltungsrats führt der Präsident den Vorsitz der Vollversammlung und legt die innere Lage des Vereins dar.
- * Der Kassenwart stellt der Vollversammlung die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor, die (vorher) vom Verwaltungsrat abgenommen wurden, und legt sie der Vollversammlung zur Billigung vor, nach Verlesen des Berichts des Wirtschaftsprüfers („Commissaire aux Comptes“), wenn der Verein angehalten ist, einen solchen zu ernennen.
- * Ausserdem kann die Vollversammlung jederzeit auf Einladung des Verwaltungsrats einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auf Verlangen der Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.
- * Die Vollversammlung entscheidet über alle Fragen, die nicht in das Ressort der ausserordentlichen Vollversammlung fallen.
- * Die Vollversammlung kann die Mitglieder des Verwaltungsrats entlassen, wenn dies auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

- * Die Vollversammlung beschäftigt sich nur mit Fragen, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Indessen wird eine Neuwahl oder ein Ersetzen von ausscheidenden Mitgliedern des Verwaltungsrats – wenn notwendig – in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- * Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

12.3.- Ausserordentliche Vollversammlung

Die ausserordentliche Vollversammlung wird auf Einladung des Verwaltungsrats oder in dringenden Fällen vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder vom Wirtschaftsprüfer (« Commissaire aux Comptes ») – wenn ein solcher ernannt ist – einberufen.

Die ausserordentliche Vollversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, über eine antizipierte Auflösung, über alle Massnahmen der finanziellen Rettung im Fall von bedeutenden Verlusten und über Beschwerden, die gegen Ausschlussentscheidungen von Mitgliedern ausgeführt werden.

Die Beschlüsse der ausserordentlichen Vollversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

12.4.- Protokolle der Beschlüsse

Die Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Vollversammlung sind Gegenstand von Protokollen, die vom Präsidenten und von dem Sekretär unterschrieben werden.

Auszüge und Kopien, die hiervon ausgestellt werden, sind entweder vom Präsidenten oder von einem Mitglied des Verwaltungsrats zu beglaubigen.

PARAGRAPH 3

VERWALTUNG

Artikel 13 : VERWALTUNGSRAT

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat geführt, dessen Mitglieder für 5 Jahre von der Vollversammlung gewählt und aus dem Kreis der Vereinsmitglieder rekrutiert werden.

Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Der erste Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident : Dr. Didier Jourdan, Direktor der Gruppe Sup de CO Montpellier

Vize-Präsident : Professor Dr. Jorge Talavera

Professor Dr. Yvon Desportes

Herr Didier Grino der Gruppe Sup de CO Montpellier

Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Abstimmung aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1° - Ein Präsident, ernannt als Präsident des Verwaltungsrats und des Vereins,

2° - Ein Vize-Präsident,

3° - Ein Sekretär,

4 ° - Ein Kassenwart.

Der Vorstand kann sich einen zweiten Vize-Präsidenten und einen stellvertretenden Sekretär nehmen.

Das Mandat des Vorstands endet mit dem des Verwaltungsrats.

Der Status als Mitglied des Verwaltungsrats erlischt automatisch bei Verlust des Status als aktives Mitglied, aus welchem Grund auch immer.

Im Urlaubsfall kümmert sich der Verwaltungsrat aus welchem Grund auch immer um den Ersatz seiner Mitglieder. Es wird vollzogen nach Ratifizierung der nächsten ordentlichen Vollversammlung.

Entscheidungen, die im Beisein der Mitglieder des Verwaltungsrats getroffen wurden, die nicht ratifiziert wurden, sind ebenso gültig.

Der Präsident hat alle notwendigen Vollmachten zur Führung der Vereinsgeschäfte in dem vom Verwaltungsrat definierten Rahmen.

ARTIKEL 14 : VERSAMMLUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Mitglieder zusammen.

Die tatsächliche Präsenz von mindestens der Hälfte der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats ist notwendig für die Gültigkeit der Beschlüsse. Mit Ausnahme aller Entscheidungen, die nach den Modalitäten des Artikel 7 der Satzung getroffen werden und die die Ernennung eines neuen Mitglieds betreffen, sind alle Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen zu treffen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats besitzt eine Stimme; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, abwesend oder verhindert, kann sein Mandat an seinen Kollegen übertragen, um vertreten zu werden: Jedoch kann ein Mitglied des Verwaltungsrats nie mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen, die eigenen Stimme eingeschlossen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die in ein Spezialregister eingeschrieben werden sowie vom Sitzungspräsidenten und von einem als Sekretär ernannten Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet werden oder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Kopien und Auszüge aus diesen Protokollen sind vom Präsidenten und von einem Mitglied des Verwaltungsrats zu beglaubigen.

Die Rechtfertigung der Anzahl und des Status der im Verwaltungsrat vertretenen Mitglieder erfolgt gegenüber Dritten aus dem Wortlaut des Protokolls.

ARTIKEL 15 : MACHTBEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat besitzt umfangreiche Vollmachten, um im Namen des Vereins tätig zu sein, zu entscheiden und alle Tätigkeiten verbunden mit seinem Ziel auszuführen unter Beachtung der von der Vollversammlung erlassenen Resolutionen

Er entscheidet vor allem über zu tätige Darlehen (mit oder ohne Einrichtung von Hypotheken), über zu tätige Akquisitionen und Übertragungen, über Vermietungen und über Geschäfte. Er bestimmt die Platzierung von disponiblen Summen sowie den Einsatz von Reservefonds. Er schließt jedes Jahr die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres und legt sie der ordentlichen Vollversammlung vor mit dem Bericht die Geschäftstätigkeit.

Er delegiert die notwendigen Vollmachten zur Führung der Geschäfte und zur Ausübung seiner Funktion an den Präsidenten.

ARTIKEL 16 : PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident des Verwaltungsrats vertritt alleinig den Verein gegenüber Dritten. Wenn nötig, trifft der Präsident jede Entscheidung, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Vollversammlung vorbehalten ist.

Er besitzt alle notwendigen Machtbefugnisse zur guten Führung der Vereinsgeschäfte und kann insbesondere:

- * dem Verein zustehende Summen entgegen nehmen und hierfür gültige Quittungen ausstellen.
- * im Namen des Vereins ein Depotkonto eröffnen (lassen), entweder bei einer Bank oder einem Postscheckinstitut, alle Ein- und Auszahlungen von Geld mit seiner alleinigen Unterschrift tätigen, alle Schecks und Überweisungen unterschreiben.
- * alle Verträge, Kauf- und Verkaufsakte, Kredit- und Leihgabengeschäfte (mit oder ohne Hypothek) unterschreiben unter Vorbehalt der Genehmigung und des Einverständnisses des Verwaltungsrats.
- * im Namen des Vereins vor Gericht auftreten sowohl als Kläger wie auch als Angeklagter unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigung und des Einverständnisses.

Der Präsident kann auf seine Verantwortung hin seine Machtbefugnisse an einen oder mehrere Bevollmächtigte seiner Wahl delegieren.

Wenn der Präsident verhindert ist, wird er durch ein Mitglied des Verwaltungsrats mit vollem Recht ersetzt, das vom Verwaltungsrat ernannt und mit denselben Machtbefugnissen ausgestattet wird und diese unter denselben Bedingungen ausübt.

Im Falle seines Rücktritts muss der Präsident diesen beim Verwaltungsrat ankündigen. Der Verwaltungsrat kümmert sich dann um seinen Nachfolger.

ARTIKEL 17 : UNENTGELTLICHKEIT DER FUNKTIONEN

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats werden nicht vergolten.

Wenn die Mitglieder mit Einverständnis des Verwaltungsrats verpflichtet sind, werden ihre Reise- und Vertretungskosten gegen Vorlage von Belegen erstattet.

Der der Vollversammlung vorzulegende Bericht wird sich auf diese Rückerstattungen berufen.

PARAGRAPH 4

FUNKTIONSWEISE. AUFLÖSUNG. PUBLIZITÄT

ARTIKEL 18 : RESSOURCEN

Die Ressourcen des Vereins umfassen:

- 1./ Den Betrag der vom Verwaltungsrat festgesetzten Aufnahmegebühren.
- 2./ Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.
- 3./ Subventionen vom Staat, von den «Départements» und Kommunen sowie von der Europäischen Union.
- 4./ Die Einkünfte aus Vereinsvermögen.
- 5./ Transitorische Passiva als Gegenleistung für erbrachte Dienste/Leistungen des Vereins.
- 6./ Die Höhe der aufgenommenen Anleihen.
- 7./ Alle weiteren Ressourcen, die durch das Gesetz und Verordnungen erlaubt sind.

ARTIKEL 19 : BUCHFÜHRUNG. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Jedes Jahr lässt der Präsident einen Haushaltsvoranschlag des Einnahmebudget und des Ausgabenetat aufstellen, der dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt wird.

Der Kassenwart verwaltet die Fonds unter der Kontrolle und auf Verantwortung des Präsidenten. Er macht die Buchhaltung des Vereins und kann sich zu diesem Zwecke von jedem Buchführungsfachmann unterstützen lassen.

Wenn nötig, stellt er die Konten dem Wirtschaftsprüfer (« Commissaire aux Comptes ») zur Prüfung gemäß Gesetz zur Verfügung.

ARTIKEL 20 : GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 21 : GESCHÄFTSORDNUNG

Eine Geschäftsordnung kann vom Verwaltungsrat aufgestellt werden, der sie von der ordentlichen Vollversammlung verabschieden lässt.

ARTIKEL 22 : AUFLÖSUNG

Im Falle einer von der ausserordentlichen Vollversammlung verfügten Auflösung werden ein oder mehrere Liquidatoren von ihr bestimmt und die Aktiva gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 09. Juli 1901 und gemäß dem Dekret vom 16. August 1901 übertragen.

